

Verwaltungs-Ordnung
der
Ziering'schen Familien-Stiftung

Auf Grund der Fundationsurkunden der Ziering'schen Familien-Stiftung, nämlich des Testaments des Doctor theol. und Canonikus Johann Ziering vom 18. Juni 1516 und des Vertrages der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3. April 1605, sowie auf Grundlage der erweiterten und verbesserten Instruction für die Verwaltung des Ziering'schen Familienstipendii vom 5. Januar 1817, soweit dieselbe in Kraft geblieben, ist nachstehende

Verwaltungs-Ordnung

für die genannten Stiftung entworfen und festgesetzt worden:

Zweck

§ 1

Die Ziering'sche Familien-Stiftung hat und behält den Zweck:

1. jungen Leuten aus der Ziering'schen Familie, insbesondere des Moritz'schen Stammes, welche sich dem Studium einer Fachwissenschaft widmen, nach Maßgabe der §§ 17 – 22 dieser Verwaltungsordnung, Stipendien,
2. den weiblichen Mitgliedern der Familie, jedoch nur aus dem Moritz'schen Stamme, bei der Verheirathung einen Beitrag zur Ausstattung zu gewähren,
3. hülfsbedürftigen Familien-Mitgliedern, jedoch ebenfalls nur in Betreff des Moritz'schen Stammes, durch Bewilligung von Unterstützungen eine Beihülfe zu ihrem Lebensunterhalt zu verschaffen.

Auf diese Beneficien hat die von der verhehlchten Bürgermeister Moritz, Margarethe geb. Ziering, in männlicher und weiblicher Linie in rechtmäßiger Ehe abstammende Nachkommenschaft Anspruch.

Verwaltung
§ 2

Die Ziering'sche Stiftung wird, wie bisher, von einem aus drei Personen bestehenden Curatorium, welches seinen beständigen Wohnsitz in Magdeburg hat, verwaltet. Diesem Curatorium sind vorgesetzt:

- a) als Patron der Stiftung der Magistrat der Stadt Magdeburg,
- b) als Aufsichtsbehörde des Staats das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg, oder diejenige Behörde, welche künftig zur Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats über Familien-Stiftungen berufen werden möchte

Curatorium

§ 3

Das Amt eines wirklichen Curators der Stiftung kann in der Regel nur einem Mitglieder der Ziering'schen Familie, oder in Ermangelung eines solchen dem Ehemann eines weiblichen Mitgliedes übertragen werden und sollen bei der Uebertragung dieses Amts zunächst die in Magdeburg wohnhaften Mitglieder der Familie berücksichtigt werden. Sind qualifizierte Mitglieder in hinreichender Anzahl am hiesigen Orte nicht vorhanden, so müssen, bis sich dergleichen wieder hier einfinden, auswärtige erwählt werden. Jeder in Magdeburg nicht wohnhafte Curator ist berechtigt und verpflichtet, für sich einen in Magdeburg wohnhaften Stellvertreter zu ernennen.

Dieser Stellvertreter versieht sein Amt unabhängig von dem, dessen Stelle er vertritt, und Letzterer ist daher auch für dessen Handlungen nur insofern verantwortlich, als er sich ein vertretbares Versehen bei dessen Auswahl hat zu Schulden kommen lassen.

Das Amt eines solchen Stellvertreters hört auf, sobald derjenige, welchen er vertritt, mit Tode abgeht oder seinen bleibenden Wohnsitz in Magdeburg aufschlägt. Bis dahin hat sich Letzterer aller und jeder Einmischung in das Amt seines Stellvertreters zu enthalten. Die Stellvertreter auswärtiger Curatoren dürfen auch aus Personen, die nicht zur Ziering'schen Familie gehören, ausgewählt werden. Im Übrigen müssen sie aber ebenfalls die einem wirklichen Curator der Stiftung nothwendigen Eigenschaften haben.

§ 4

Das Amt eines Curators ist lebenslänglich, wird aber bei Lebzeiten des Curators durch die Veränderung des Wohnsitzes erledigt, sofern dabei im letztern Falle eine Stellvertretung nicht mehr zulässig bleibt. Tritt dieser Fall ein, so wählen die beiden andern Curatoren einen neuen Curator unter Berücksichtigung der in §§ 3 – 5 aufgestellten Grundsätze.

Sobald ein wirklicher Curator aus seinem Amte ausscheidet, oder ein auswärtiger Curator die Ernennung seines Stellvertreters über 6 Monate verzögert, oder wiederholt einen unfähigen Curator ernennt, müssen die übrigen zwei Curatoren zur Wahl eines neuen wirklichen oder resp. stellvertretenden Mitgliedes des Curatorii schreiten. Können sie sich über diese Wahl nicht vereinigen, so kommt dem Patron der Stiftung die Auswahl unter den von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten zu. Schlagen sie binnen 6 Monaten überhaupt keinen Kandidaten vor, oder bringen sie wiederholt nur unfähige Kandidaten dem Patron in Vorschlag, so vergibt Letzterer das erledigte Amt.

§ 5

Curatoren können nur Männer sein, welche nach den allgemeinen Landesgesetzen zu dem Amte eines Vormunds befähigt sind.

§ 6

Kein wirklicher oder stellvertretender Curator kann sein Amt eher antreten, bevor seine Wahl von dem Patron der Stiftung genehmigt resp. bestätigt ist.

§ 7

Das Curatorium der Stiftung hat deren sämtliche Angelegenheiten zu betreiben und ist nach außen hin deren Vertreter. Zu dem Ende ist es befugt, in und außer Gericht alle Handlungen, auch solche, wozu die Gesetze nach §§ 99 bis 109 Theil I. Titel 13 des Allgemeinen Landrechts eine Special-Vollmacht erfordern, Namens der Stiftung vorzunehmen, namentlich also auch Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Eide durch sämtliche oder einzelne Mitglieder des Curatorii ableisten zu lassen, die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, Vergleiche abzuschließen, Rechte an dritte Personen abzutreten oder darauf Verzicht zu leisten, auch Erlasse zu bewilligen, Sachen, Gelder oder geldwerthe Papiere in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Grundstücke und Berechtigungen zu erwerben oder zu veräußern resp. zu vertauschen, Eintragungen nachzusuchen und Löschungen zu bewilligen sc.

Das Curatorium bildet ein Collegium und hat sich über die Wahl eines Vorsitzenden zu einigen. In Ermangelung solcher Einigung ist der Älteste von ihnen, nach der Zeit des Eintritts gerechnet, als der Vorsitzende zu betrachten. Das Curatorium versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden (die auf Verlangen der beiden übrigen Mitglieder jederzeit erfolgen muß) zu gemeinsamer Berathung und fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Alle Urkunden und Ausfertigungen müssen zu ihrer Gültigkeit von mindestens zwei Curatoren unterzeichnet sein.

So lange das Amt eines Curators unbesetzt oder ein Curator an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, müssen unaufschiebbare Geschäfte nach dem Willen desjenigen der beiden übrigen Curatoren, welcher als solcher, dem Eintritte nach, der Ältere ist, ausgeführt werden. Über seine Handlungen muß das Curatorium sowohl dem Patron, als der Aufsichtsbehörde des Staats auf Erfordern Auskunft geben, und es macht sich dieser Aufsichtsbehörde verantwortlich, soweit ein Vormund nach den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts seinem Curanden für seine Verwaltung verhaftet ist.

§ 8

Das Curatorium ist befugt, Beamte für die Stiftung anzustellen, diese mit Instructionen zu versehen und die Gehälter derselben festzusetzen, muß jedoch zu allen diesen Geschäften und Festsetzungen die Genehmigung des Patrons einholen und darf seine hierauf bezüglichen Beschlüsse nicht eher in Ausführung bringen, bevor diese Genehmigung ertheilt ist.

Insbesondere ist das Curatorium befugt, falls sich eine zur Administration geeignete Person unter den Curatoren nicht befindet, einen besonderen Administrator (Rendanten und Secretair) zu bestellen und diesen erforderlichenfalls mit einer Geschäftsinstruction zu versehen.

§ 9

Jedem Curator gebührt für seine Amtsverwaltung ein jährliches Honorar von 40 Thlr. Und wenn einer von ihnen sich als Administrator der Stiftung der Besorgung der regelmäßig vorkommenden Geschäfte, namentlich der Cassenverwaltung und Rechnungsführung unterzieht, so erhält er dafür außerdem ein jährliches Honorar von 120 Thlr. Sollte dagegen in Bezug auf die Bestimmung des § 8 ein besonderer Administrator zu bestellen sein, über welche Maßregel das Curatorium nach collegialischem Beschlusse in Gemäßheit des § 7 allein zu bestimmen hat, so erhält derselbe ein jährliches Honorar von 120 Thlr. Einschließlich zwanzig Thaler Miethsentschädigung.

Dem Patron bleibt das Recht vorbehalten, diese Honorare angemessen zu erhöhen oder zu vermindern, je nachdem in Zukunft das Stiftungsvermögen wachsen oder abnehmen sollte. Nicht in Magdeburg wohnhafte Curatoren haben auf ein solches Honorar keinen Anspruch, vielmehr kommt dasselbe ihren Stellvertretern zu.

Porto- und alle sonstigen Auslagen, welche durch die Correspondenz der Stellvertreter mit ihren Machtgebern entstehen, werden gegen die Stiftung liquidirt; Gebühren können aber nicht berechnet werden.

Derjenige Curator oder Beamte, welcher mit der Stiftungskasse betraut und resp. als Administrator bestellt wird, ist gehalten, eine mit dem Umfange dieser Kasse und seiner Verwaltung im Verhältniß stehende, mindestens aber 1000 Thlr. betragende Caution zu bestellen, welcher der Patron der Stiftung ihrem Betrage nach näher festzusetzen hat.

Aufsicht des Staats

§ 10

Das Aufsichtsrecht der Staatbehörde erstreckt sich nur so weit als solches die allgemeinen Landesgesetze vorschreiben. Der Patron und das Curatorium sind verbunden, den gesetzmäßigen Anordnungen jener Behörde, welche mit dieser Verwaltungs-Ordnung in Übereinstimmung sind, Folge zu leisten.

Rechte des Magistrats, als Patron der Stiftung

§ 11

Dem Magistrat der Stadt Magdeburg kommen als Patron der Stiftung diejenigen Rechte zu, welche ihm durch die Stiftungs-Urkunden ausdrücklich beigelegt sind. Kraft derselben soll er insbesondere befugt sein, in zweifelhaften oder streitigen Fällen zu entscheiden, Kassen-Revisionen durch einen Abgeordneten aus seiner Mitte vorzunehmen, sich alljährlich Rechnung über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens legen zu lassen, die Absrellung der dabei etwa bemerkten Ungehörigkeiten und die Erledigung der gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen zu überwachen, sowie DEcharge über die Rechnungen zu erteilen.

Anlegung der Stiftungsgelder

§ 12

Bei der Unterbringung der Stiftungsgelder muß sich das Curatorium im Allgemeinen die gesetzlichen Vorschriften wegen Unterbringung von Geldern milder Stiftungen zur Richtschnur dienen lassen. Fehlt es an Gelegenheit zur Erwerbung geeigneter Hypothek Capitalien, so darf das Curatorium die Stiftungsgelder zum Ankauf von Grundstücken, sowie von inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, Magdeburger Stadt-Obligationen und vom Staate garantierter Prioritäts Obligationen inländischer Eisenbahnen verwenden.

Vorübergehend können disponible Kassenbestände auch bei der hiesigen Sparkasse belegt werden.

Immobilien darf das Curatorium zwar aus freier Hand, aber nicht unter einem, den Betrag einer gerichtlichen Taxe erreichenden Preise und nicht ohne Genehmigung des Patrons veräußern.

Verwendung der Revenüen

§ 13

Zu den aus der Stiftung zu bewilligenden Beneficien, sowie zur Beitreibung der Verwaltungskosten dürfen nur die Revenüen des Stiftungs-Vermögens verwandt werden.

Die einmal in den Etat aufgenommenen Capitalien sind als zur Substanz des Stiftungsvermögens gehörig anzusehen und dürfen nicht angegriffen werden. Ebenso werden zur Substanz geschlagen alle Geschenke und Legate, überhaupt alle auf Freigebigkeit beruhenden Zuwendungen, welche der Stiftung in Zukunft gemacht werden möchten, sofern die Geber nicht ein Anderes bestimmen.

Verluste an der Vermögenssubstanz sind durch Ersparnisse aus den Einkünften des übrig gebliebenen Vermögens sobald als möglich zu ersetzen. Zu den vorkommenden Falls deshalb zu treffenden besonderen Maßregeln hat das Curatorium die Genehmigung des Patrons einzuholen.

Verwaltung

§ 14

Von den nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Revenüen der Stiftung sollen, wie seither schon, in der Regel $\frac{2}{3}$ zu Universitäts- und andere Stipendien und zu $\frac{1}{3}$ zu Heirathsaussteuern und Unterstützungen, diese unter sich wieder in dem Verhältniß von $\frac{2}{3}$ (Heirathsaussteuern) und $\frac{1}{3}$ (zu Unterstützungen) verwendet werden.

Verwaltung

§ 15

Durch periodisch – in der Regel von 6 zu 6 Jahren – zu entwerfende Etats soll mit Rücksicht auf den Betrag der Jahresrevenüen des Stiftungsvermögens auf die Zahl der aus der Stiftung muthmaßlich zu unterstützenden Personen der Jahresbetrag eines Universitäts- oder akademischen Stipendii und die Höhe einer Heirathsausstattung, sowie einer (fortlaufenden) Armen-Unterstützung als Maximum festgesetzt werden, mit der Maßgabe, daß, wenn wegen der größeren Zahl der Concurrenten der Maximalbetrag aus der Etatssumme nicht gewährt werden kann, sich die jedesmaligen Theilnehmer einer jeden Kategorie (Stipendien und Heirathsaussteuern) nach der Kopfzahl in die vorhandene Summe gleichmäßig theilen.

§ 16

Sollte in einer Etatsperiode die Concurrenz zu den Stipendien und Heirathsaussteuern so gering sein, daß die durch die Zahl der Bewerber zu ermittelnde Maximalsumme gegen die bisherige Zahl zu hoch ausfallen sollte, worüber das Curatorium allein zu befinden hat, so behält sich dasselbe vor, diese Summe herabzusetzen und der laufenden Etatsperiode zu nähern, da es für zweckmäßiger gehalten wird, die daraus hervorgehenden Ersparungen dem Fond zu Gute gehen zu lassen, als einzelne Concurrenten vor ihren Vorgängern zu sehr zu begünstigen.

Stipendien

§ 17

Die Universitäts-Stipendien stehen in erster Linie und gehen den andern derartigen Verwendungen vor.

Wird indes die etatsmäßig zu Stipendien ausgesetzte Summe zu Universitäts-Stipendien nicht voll in Anspruch genommen, so kann der in jedem Semester übrig bleibende Betrag zu Stipendien für Mitglieder der Familie, welche sich auf einer Akademie oder andern höhern Lehranstalt zu einem wissenschaftlichen Berufe vorbereiten, verwendet werden; jedoch nur in dem Falle wenn die Stipendiaten sich auf solchen höhern Lehranstalten befinden, zu deren Besuch die Beibringung eines Reifezeugnisses nach Ablegung des Abiturienten-Examens auf einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung erfordert wird,

Diese Stipendien sollen zu demselben Betrage, wie die Universitäts-Stipendien, verliehen werden; concurrieren mehr Theilnehmer, so daß nicht jeder diesen (Maximal-)Betrag erhalten kann, so theilen sie sich nach der Kopffzahl in die disponible Summe (cfr. § 15).

§ 18

Die im vorhergehenden §. gedachten Stipendien werden auf länger als drei Studienjahre oder sechs Semester nicht verliehen.

§ 19

Universitäts-Stipendien dürfen nur dann bewilligt und gezahlt werden, wenn der Stipendiat seine Qualifikation zum Studiren durch ein Zeugniß der Reife nachgewiesen und ein akademisches Zeugniß in der üblichen Form über seinen Fleiß und sein Wohlverhalten auf der Universität beigebracht hat.

Dasselbe gilt von den Stipendiaten auf einer höhern Lehranstalt, welche nach § 17 zum Genuß des Stipendii zugelassen werden.

Studirende, welche ihre Studien nicht gehörig fortsetzen, oder sich auf Universitäten und Lehranstalten aufhalten, die zu beziehen ihnen nach den Gesetzen ihrer Heimath unbedingt untersagt ist, sind mit dem Verluste der ihnen bewilligten Stipendien zu belegen.

Das Curatorium ist überhaupt befugt und verpflichtet, sich von den Studirenden jederzeit diejenigen Zeugnisse vorlegen zu lassen, welche erforderlich sind, um ihm die Überzeugung zu verschaffen, daß nach den vorhergehenden Bestimmungen die Auszahlung eines Stipendii stattfinden kann.

§ 20

Jeder Stipendiat muß seinen Abgang auf die Universität oder Akademie sc. im ersten Vierteljahre nach seinem Abgange zu derselben anzeigen. Wer dieß unterläßt, geht nach erfolgter Distribution der etatsmäßigen Summe des Genusses des Stipendii für diesen halbjährigen Termin verlustig und kann erst bei dem folgenden Termine berücksichtigt werden, indem Nachzahlungen, wie bemerkt, nicht stattfinden dürfen.

Die akademischen Zeugnisse müssen gleich nach dem Schlusse der Collegia beigebracht werden, um jede Verzögerung der Rechnungslegung zu vermeiden.

§ 21

Die Stipendien werden halbjährlich postnumerando entweder dem Stipendiaten selbst oder an seine Eltern oder Vormünder gezahlt.

§ 22

In Betreff der Verwendung der Zinsen von den Sächsischen Kapitalien (jetzt die Zinsen von 1300 Thlr. in 3 1/2 % Kurmärkischen Schuldverschreibungen, und 14 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. Zinsen eines Kapitals bei dem Rath in Leipzig) ist es bei dem früheren Verfahren zu belassen, daß diese Zinsen zu den Fonds des Moritz'schen Stammes nur dann gezogen werden, wenn kein Stipendiat aus dem Denhardt'schen Stamme vorhanden ist.

Heiraths-Aussteuern

§ 23

Die Heiraths-Ausstattungen sind den Empfängerinnen erst nach vollzogener Ehe ausuzahlen. Es ist daher zur Erhebung der Heiraths-Aussteuer die Beibringung eines Trauscheines erforderlich. Die Zahlung selbst geschieht gegen eine Quittung an die Ehegatten an diese, kann aber auch auf Verlangen der Eltern an Letztere gegen deren Quittung erfolgen.

Eine Heiraths-Ausstattung darf derselben Person nur einmal zugestanden werden, und zwar bei der ersten Ehe.

Die Meldung zu derselben muß binnen Jahresfrist nach geschlossener Ehe erfolgen. Nachzahlungen finden auch hier nicht statt.

Die Vertheilung geschieht jedes Mal am Schluß des Rechnungsjahres (Michaelis).

Unterstützungen

§ 24

Die Unterstützungen können in einmaligen oder jährlichen, bis zum Tode oder bis zur Verbesserung der Vermögensumstände des Empfängers fortdauernden Unterstützungen bestehen. Zu diesen letztern sollen nur soviel Personen zugelassen werden, daß jede wenigstens 10 Thlr. jährlich erhalten kann.

Fortlaufende Unterstützungen sind nur solchen Personen zu gewähren, welche durch Alter, Gebrechen oder Krankheit außer Stand gesetzt sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben. Hierzu sind auch bedürftige Waisen zu rechnen.

§ 25

Die fortlaufenden Armen-Unterstützungen werden ebenfalls halbjährlich zu Ostern und Michaelis gezahlt.

Wer einmal in den Genuß der Unterstützung gelangt ist, verbleibt darin bis zu seinem Tode oder bis zur Verbesserung seiner Vermögensumstände, soweit es nach der Ansicht des Curatorii, welche hierüber nur allein maßgebend ist, in Berücksichtigung der vorstehend aufgestellten Grundsätze zulässig ist.

Sind Kinder oder ist ein Ehegatte bei einem Sterbefalle vorhanden, so erhalten diese die Unterstützung für das Semester, in welchem der Sterbefall erfolgt ist.

§ 26

An Personen, welche wegen entehrender Vergehen bestraft sind, oder welche sich durch unsittlichen Lebenswandel allgemeine Verachtung zugezogen haben, worüber nur das Curatorium zu befinden hat, dürfen in der Regel keine Beneficien aus der Stiftung, wenn sie auch schon früher bewilligt sein sollten, gegeben werden.

Legitimation der Familienglieder

§ 27

Jeder, welcher auf ein Beneficium aus der Stiftung Anspruch macht, muß seine Abstammung aus der Familie nachweisen.

§ 28

Haben die Eltern, Großeltern oder auch entferntere Ascendenten des Bewerbers sich durch einen Stammbaum bereits legitimiert, so ist der Bewerber nur verpflichtet, seine Abstammung von diesen durch nach der Vorschrift der Gesetze beglaubigte Taufscheine nachzuweisen. Dieser Fall ist auch dann vorhanden, wenn aus den Rechnungen sich ergibt, daß ein Ascendent ein Beneficium aus der Stiftung genossen hat, da angenommen werden muß, daß damals der Beweis der Abstammung gehörig geführt ist.

§ 29

Ist eine Legitimation der Ascendenten nach Ausweis der Stiftungsacten noch nicht geführt, so muß durch drei bekannte Familienglieder an Eidesstatt versichert werden, daß der Bewerber ein Blutsverwandter eines anerkannten Familiengliedes ist.

Diejenigen, welche von einem Mitgliede der Ziering'schen Familie außer der Ehe gezeugt oder geboren sind und auch nicht durch nachfolgende Heirath ihrer Eltern die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben, können auf die durch die Stiftungsurkunden den Angehörigen der Ziering'schen Familie beigelegten Rechte keinen Anspruch machen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Die Jahresrechnung läuft, gleich dem Etat, von Michaelis des einen bis zu Michaelis des andern Jahres und ist jedes Mal bis zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres dem Magistrat einzureichen.

§ 31

Die gegenwärtige Verwaltungs-Ordnung tritt mit dem laufenden resp. nächsten Etatsjahre nach erfolgter Bestätigung derselben in Kraft.

§ 32

Jedes Familien-Mitglied erhält auf sein Verlangen ein Exemplar dieser Verwaltungsordnung.

Magdeburg, den 22. September 1870